

Statuten

FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz (nachstehend «FDP Frauen Schweiz») besteht eine Dachorganisation der freisinnigen Frauenorganisationen der Schweiz als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.
2. Die FDP Frauen Schweiz bezwecken, Rechte, Stellung und Interessen der freisinnigen Frauen innerhalb der FDP.Die Liberalen (nachstehend «FDP Schweiz») und nach aussen wirksam zu vertreten.

Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Fraueninteressen auf allen Gebieten zu wahren und die Bestrebungen der Frauen in beruflichen, sozialen und öffentlichen Belangen zu fördern;
- b. das liberale Gedankengut zu vertreten;
- c. die Interessen der freisinnigen Frauen in der FDP Schweiz, deren Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen zu vertreten;
- d. die freisinnigen Frauen nach aussen zu vertreten, insbesondere Vernehmlassungen zu politischen Themen abzugeben;
- e. Information und Koordination unter den ihr angeschlossenen Frauenorganisationen und Einzelmitgliedern zu gewährleisten;
- f. für den Vollzug von Art. 8 BV einzutreten;
- g. Beziehungen zwischen den freisinnigen Frauen und den freisinnigen Parlamentarierinnen und Behördenvertreterinnen sicherzustellen;
- h. Frauen bei der Arbeit in Partei und Öffentlichkeit zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch Ausbildung und Schulung;
- i. Kontakt zu nationalen und internationalen Frauenorganisationen sowie anderen Gruppierungen, die Fraueninteressen vertreten, zu pflegen.

II. Mitgliedschaft/Stimmrecht

3. Aktive Mitglieder der FDP Frauen Schweiz sind
 - a. Freisinnige und liberale Frauenorganisationen (z.B. kantonale, regionale, örtliche) als Kollektivmitglieder und
 - b. Frauen und Männer mit freisinnig-liberalem Gedankengut, die die Ziele der FDP Frauen Schweiz mittragen als Einzelmitglieder.



4. Aktivmitgliedern steht das Stimmrecht wie folgt zu:
 - a. Kollektivmitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre Delegierten aus. Organisationen, deren Mitgliederzahl 10 nicht übersteigt, haben so viele Delegiertenstimmen wie Mitglieder. Organisationen mit bis zu 100 Mitgliedern haben 10, Organisationen mit bis zu 500 Mitgliedern haben 15, Organisationen mit bis zu 1000 Mitgliedern haben 20 und Organisationen, deren Mitgliederzahl 1000 übersteigt, haben 30 Delegiertenstimmen. Jede Delegierte hat eine Stimme.
 - b. Einzelmitglieder stimmen mit einer Stimme.
5. Passive Mitglieder der FDP Frauen Schweiz sind
 - a. Einzelpersonen und Körperschaften, welche die FDP Frauen Schweiz in ihren Bestrebungen unterstützen wollen.
 - b. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Freisinnige und liberale Frauenorganisationen werden durch Mitteilung ihrer Gründung bzw. Beitrittserklärung an die Geschäftsleitung automatisch Mitglied der FDP Frauen Schweiz.
7. Einzelmitglieder haben bei der Geschäftsleitung schriftlich ein Aufnahmegesuch einzureichen. Die Geschäftsleitung entscheidet durch einfache Mehrheit.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung auf Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Aus wichtigen Gründen kann ein Aktivmitglied durch Beschluss der Generalversammlung, ein Passivmitglied durch Beschluss der Geschäftsleitung aus den FDP Frauen Schweiz ausgeschlossen werden.

III. Organe

9. Organe der FDP Frauen Schweiz sind:
 - a. die Generalversammlung;
 - b. die Präsidentinnenkonferenz;
 - c. die Geschäftsleitung;
 - d. die Kommissionen;
 - e. die Revisionsstelle;
 - f. das Sekretariat.

A) Generalversammlung

10. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FDP Frauen Schweiz. Sie besteht aus gewählten Delegierten der angeschlossenen Frauenorganisationen und den aktiven Einzelmitgliedern. Stellvertretung von Delegierten ist möglich.

Der Generalversammlung gehören von Amtes wegen mit Stimmrecht an:

- a. Die Mitglieder der Präsidentinnenkonferenz;
 - b. Die Präsidentinnen der ständigen Kommissionen.
11. Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen oder so oft es die Geschäfte erfordern. Die Jahresgeschäfte sind in jedem Frühjahr zu behandeln. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt auf Beschluss der Präsidentinnenkonferenz, der Geschäftsleitung oder wenn dies mindestens 3 Kollektivmitglieder oder 20 Einzelmitglieder verlangen.
12. Aufgaben der Generalversammlung:

- a. Wahl der Präsidentin, der Geschäftsleitung, der Rechnungsrevisorinnen und der Präsidentinnen der ständigen Kommissionen;
- b. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Bericht der Kontrollstelle sowie

Entlastung der Geschäftsleitung;

- c. Genehmigung des Budgets;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Einsetzung und Auflösung von ständigen Kommissionen;
- f. Ausschluss von Aktivmitgliedern aus wichtigen Gründen;
- g. Parolenfassung in umstrittenen Fällen;
- h. Stellungnahme zu grundsätzlichen, die Frauen betreffenden politischen Fragen;
- i. Beschluss über den Beitritt zu oder Austritt aus Organisationen;
- j. Beschlussfassung über zu ergreifende Referenden oder Initiativen;
- k. Statutenrevision;
- l. Auflösung der FDP Frauen Schweiz.

13. Einladung

Die Generalversammlung wird von der Geschäftsleitung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, mit Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich eingeladen. Vorschläge und Anträge, die an einer Generalversammlung traktandiert werden sollen, sind von Mitgliedern spätestens sechs Wochen im Voraus der Geschäftsleitung einzureichen.

14. Abstimmungen

Bei einer Abstimmung entscheidet mit Ausnahme von Art. 30 (Statutenrevision) und 31 (Auflösung) das einfache Mehr.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies wünscht.

Der Beschluss zur Ergreifung eines Referendums kann auch schriftlich mit 2/3 der eingegangenen Stimmen gefasst werden.

15. Die Delegierten sind verpflichtet, ihre Organisationen über Verlauf und Beschlüsse der Generalversammlung zu orientieren.

Die Delegierten werden von ihren kantonalen oder lokalen Organisationen gemäss ihren Statuten gewählt.

16. Öffentlichkeit der Generalversammlung

An der Generalversammlung sind alle FDP-Mitglieder und Personen, welche die FDP Frauen Schweiz in ihren Bestrebungen unterstützen, sowie die Medien zugelassen, sofern nicht die Geschäftsleitung Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

B) Präsidentinnenkonferenz

17. Die Präsidentinnenkonferenz besteht aus den Präsidentinnen der freisinnigen Frauenorganisationen, die Kollektivmitglieder der FDP Frauen Schweiz sind, der Geschäftsleitung sowie der Präsidentin der FDP Frauen Schweiz. Die Präsidentinnen können sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Präsidentin der FDP Frauen Schweiz hat den Vorsitz.

18. Die Präsidentinnenkonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen oder so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Präsidentinnenkonferenz erfolgt auf Beschluss der Geschäftsleitung oder wenn es mindestens 3 Präsidentinnen verlangen.
19. Die Präsidentinnenkonferenz diskutiert grundlegende Fragen und Standpunkte der FDP Frauen Schweiz und fasst Parolen. Bei einer Abstimmung entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden.

C) Die Geschäftsleitung

20. Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin, zwei Vizepräsidentinnen, der Kommunikationsbeauftragten, der Kassierin, der Sekretärin und ca. 5 weiteren Mitgliedern. Die Regionen sind angemessen zu berücksichtigen.
Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt 4 Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Die Präsidentin ist für 2 Amtsdauern wählbar.
Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst und besetzt dabei folgende Ressorts:
 - a. Präsidialressort (Vorsitz, politische Leitung, Koordination, Beziehung zur FDP Schweiz);
 - b. Ressort Vizepräsidentin deutsche Schweiz;
 - c. Ressort Vizepräsidentin lateinische Schweiz;
 - d. Ressort Kommunikation;
 - e. Ressort Finanzen;
 - f. Ressort Sekretariat.

Die Geschäftsleitung kann bei Bedarf weitere Ressorts schaffen.

21. Der Geschäftsleitung obliegen sämtliche Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere übernimmt sie
 - a. die operative Führung der FDP Frauen Schweiz;
 - b. die politische Führung;
 - c. die Vertretung der FDP Frauen Schweiz nach aussen;
 - d. die Vorbereitung der Generalversammlung und der Präsidentinnenkonferenzen;
 - e. die Aufstellung von Reglementen, die von der Generalversammlung zu genehmigen sind;
 - f. Einsetzung und Aufhebung von temporären Kommissionen (Arbeitsgruppen) für konkret umschriebene Aufgaben;
 - g. die Verabschiedung von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen und von Vernehmlassungen;
 - h. Delegation von Vertreterinnen in öffentliche Kommissionen und in andere Organisationen;
 - i. Unterbreitung von Wahlvorschlägen für Ämter, Kommissionen und Ausschüsse der FDP Schweiz;
 - j. Aufnahme von Aktivmitgliedern und Ausschluss von Passivmitgliedern;
 - k. Erstellung des Budgets.

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. In diesem Fall ist die Zustimmung von 3/4 der antwortenden Geschäftsleitungsmitglieder notwendig.

Bei zeitlicher Dringlichkeit ist die Geschäftsleitung zuständig für die Abgabe von Stellungnahmen im Sinne von Art. 12 h) unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

22. Die Ressortverantwortlichen betreuen ihre Ressorts selbständig. Sie erarbeiten Entscheidungsgrundlagen und unterbreiten die Anträge der Geschäftsleitung. Auf Vorschlag der Ressortverantwortlichen bestellt der Vorstand temporäre Kommissionen.

D) Kommissionen

23. Für bestimmte Sachbereiche können ständige oder temporäre Kommissionen geschaffen werden. Die Präsidentinnen der ständigen Kommissionen werden von der Generalversammlung, jene der temporären Kommissionen von der Geschäftsleitung ernannt. Die Mitglieder von Kommissionen werden von der Geschäftsleitung gewählt.

Die Kommissionen

- a. bearbeiten Aufträge der Präsidentinnenkonferenz, der Geschäftsleitung und der Ressortverantwortlichen;
- b. beraten die Ressortverantwortlichen in aktuellen Fragen ihres Sachbereichs;
- c. überwachen die politische Entwicklung in ihrem Sachbereich und stellen nötigenfalls Antrag an die zuständigen Organe.

E) Revisionsstelle

24. Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisorinnen. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Geschäftsleitung. Die Revisorinnen werden auf Antrag der Geschäftsleitung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

F) Sekretariat

25. Das Sekretariat besorgt die administrativen Aufgaben der FDP Frauen Schweiz. Ein Mitglied des Sekretariats vertritt die FDP Frauen Schweiz an den Sekretärenkonferenzen der FDP Schweiz.

IV. Finanzen

26. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
27. Die Einnahmen der FDP Frauen Schweiz bestehen aus
 - a. Mitgliederbeträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern;
 - b. weiteren Einnahmen und Zuwendungen.
28. Für die Schulden der FDP Frauen Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem Anhang festgehalten, der Bestandteil dieser Statuten bildet.

29. Die Präsidentin, die Vizepräsidentinnen sowie ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung führen die rechtsverbindlichen Unterschriften kollektiv zu zweien.

V. Statutenrevision

30. Für eine Statutenrevision ist die Generalversammlung zuständig. Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

VI. Auflösung

31. Die Auflösung der FDP Frauen Schweiz kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Ein allfällig noch vorhandenes Vermögen soll der FDP Schweiz zukommen, die es zur Förderung der freisinnigen Frauen einsetzen soll.

VII. Übergangsbestimmung

32. Die bisherigen Statuten der FDP Frauen Schweiz, welche seit 12. März 2016 in Kraft sind, gelten bis zur Annahme der revidierten Statuten.

Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2019 genehmigt worden. Sie treten damit in Kraft.

Bellinzona, 27. April 2019

Die Präsidentin:

(Doris Fiala)

Ein Vorstandsmitglied:

(.....)

Mitgliederbeiträge

(Anhang zu den Statuten vom 12. März 2016, vgl. Art. 28)

Gruppen

Mitgliederzahl	Fr.
1 – 50	70.—
51 – 100	100.—
101 – 200	200.—
201 – 300	300.—
301 – 400	400.—
401 – 500	500.—
501 – 600	600.—
601 – 700	700.—
701 – 800	800.—
801 – 900	900.—
901 – 1000	1000.—

Einzelmitglieder

70.—

Passivmitglieder

50.—

Bern, 12. März 2016

Die Präsidentin:

(Carmen Walker Späh)

Die Sekretärin:

(Claudine Esseiva)